

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der UP/MNF:

In unserer Fakultät gilt derzeit folgendes Verfahren:

1. Antragsberechtigt zum Antrag an den Dekan

sind gemäß Honorarprofessorensatzung alle Hochschullehrer/innen der MNF. Der Dekan erwartet eine Stellungnahme des fachlich zuständigen Instituts der MNF nach entsprechender Beschlussfassung im Institut.

Der Antrag des Instituts in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin mit üblichen Bewerbungsunterlagen (siehe § 2 Absatz 1 der Satzung), Angabe der Wissenschaftsdisziplin und Angabe der vom/von der Vorgeschlagenen wahrzunehmenden wiss. Aufgaben an den Dekan soll einen Vorschlag für die Bestellungskommission zur Prüfung der Professorabilität beinhalten. Die Bewerbungsunterlagen sollen mind. enthalten:

- Lebenslauf (inkl. Privater Anschrift),
- Publikations-, Drittmittel- und Lehrverzeichnis,
- beglaubigte Kopien von den Urkunden der Abschlüsse - oder Vorlage der Originale im Dekanat zur internen Anfertigung von beglaubigten Kopien.

2. Konsultationsverfahren

- Konsultationsgespräch oder Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten*In und der Fakultät vor Eröffnung des Antragsverfahrens
- Prüfung der Nachweise für hervorragende Leistungen im Bereich der Forschung und Lehre auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen
- **Der Dekan informiert das Institut und dieses den möglichen Kandidaten*In über das Ergebnis des Konsultationsgespräches**

3. Eröffnung im Fakultätsrat

Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen und der Zustimmung des Präsidenten*In wird der Antrag im Fakultätsrat behandelt. Dieser entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und Einsetzen einer Bestellungskommission zur Prüfung der Professorabilität. Dabei gilt die Honorarprofessorensatzung.

4. Verfahren in der Bestellungskommission

Die Bestellungskommission beschließt unter Berücksichtigung von mind. zwei externen Gutachten den Bestellvorschlag und leitet die schriftliche Empfehlung an den Fakultätsrat - im positiven Fall mit Laudatio und Angabe der Wissenschaftsdisziplin weiter.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag der Bestellungskommission auf Verleihung der Würde einer Honorarprofessur (formlos)
 - o Laudatio mit Begründung der hervorragenden Leistung in Forschung und Lehre,
 - o Gutachten,
 - o Protokoll der Bestellungskommission

5. Abschließende Empfehlung des Fakultätsrates

Anhand der Empfehlung der Bestellungskommission entscheidet der Fakultätsrat und auf der Grundlage der Empfehlung des Fakultätsrates stellt der Dekan einen Antrag an den Präsidenten.

Das Anschreiben an den Präsidenten unter Angabe der SWS Lehre und folgenden Unterlagen wird erstellt:

- FR-Beschluss,
- Bericht der Kommission,
- Zwei externe Gutachten,
- Alle Unterlagen die im Verlauf des Verfahrens von Belang waren.

Es erfolgt anschließend die Ausstellung der Urkunde durch das Präsidium und die Übergabe.
Das Dekanat meldet über ein Formular das nebenberufliche Personal an das Dezernat 3.

Gesetzlichen Grundlagen:

Gemäß § 61 und § 66 (3) BbgHG vom 09. April 2024 gilt:

§ 55

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren

(1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer in einem Fach aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden. Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor einer Hochschule darf nicht bestellt werden, wer dort hauptberuflich tätig ist. Näheres zum Verfahren und zur Qualitätssicherung bestimmen die Hochschulen in einer Satzung, die von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde zu genehmigen ist. Die Genehmigung gilt drei Monate nach Eingang des vollständigen Antrags bei der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde als erteilt, wenn diese nicht zuvor der Satzung widerspricht. In ihre Überprüfung nach § 42 Absatz 6 bezieht die Sachverständigenkommission Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren ein.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden auf Antrag eines Fachbereichs von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt und verabschiedet. Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden. Bereits bestellten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gilt die Bezeichnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als mit der Bestellung verliehen. Die Hochschule kann die Aufhebung der Bestellung durch Satzung regeln. Die Bezeichnung darf auch nach der Verabschiedung geführt werden, sofern zwischen der Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor und der Verabschiedung mindestens fünf Jahre liegen und in diesem Zeitraum die Lehrverpflichtung erfüllt wurde. Darüber entscheidet die Hochschule auf Antrag.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident regelt den Umfang ihrer Lehrverpflichtung.

(4) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung hat das Recht, Personen, die sich in besonderer Weise auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung, Kultur oder Technik für das Land Brandenburg verdient gemacht haben, zu Professorinnen und Professoren ehrenhalber zu bestellen. Diese werden als solche nicht Mitglieder oder Angehörige einer Hochschule. Mit der Bestellung wird die Bezeichnung „Professorin ehrenhalber (e.h.)“ oder „Professor ehrenhalber (e.h.)“ verliehen, die als Ehrentitel „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden darf. Die gewürdigten Leistungen sollen einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Bezug aufweisen oder einen besonderen Verdienst um die Hochschulen im Land Brandenburg darstellen.

§ 60

Mitglieder und Angehörige

...

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des zuständigen Organs der Hochschule einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verleihen, wenn sie oder er die Einstellungsvoraussetzungen nach § 43 erfüllt sowie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrnimmt. Lehrbeauftragte, die sich länger als drei Jahre mit mindestens vier Semesterwochenstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen, erhalten auf eigenen Antrag den Status eines Mitglieds der Hochschule in der Mitgliedergruppe der Akademischen Beschäftigten, sofern sie weder Mitglied einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit ausüben.

Anlage: Honorarprofessorensatzung

www.uni-potsdam.de/am-up/2011/ambek-2011-02-060-061.pdf